

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**  
**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den  
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen auf-  
grund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-  
Virus SARS-CoV-2  
– Corona-Satzung –**

**Vom 6. Mai 2020**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Januar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Präambel**

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie den Zertifikatsprogrammen und die Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Passau trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und Programme im oben genannten Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau

§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge

§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG

§ 5 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayH-SchG** sowie Zertifikationsprogramme und Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Passau, soweit diese durch Satzungen der Universität geregelt sind.

## § 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau

(1) <sup>1</sup>Sofern und soweit Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Praktika, Exkursionen sowie Studienprojekte aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Vorgaben zu Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformaten unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate sind nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsorgans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Zertifikationsprogramme zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

<sup>2</sup>Über eine Abweichung nach Satz 1 entscheidet nach einem entsprechenden Antrag das zuständige Prüfungsorgan (Prüfungskommission, Prüfungsausschuss; in Ermangelung eines solchen tritt der Dekan oder die Dekanin, der oder die die Aufgabe an den Studiendekan oder die Studiendekanin übertragen kann, an deren oder dessen Stelle).

(2) <sup>1</sup>Prüfungsformate nach Abs. 1 müssen so gestaltet sein, dass für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden, sowie die an der Universität Passau üblichen Prüfungsstandards gesichert sind. <sup>2</sup>Über die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen entscheidet in Zweifelsfällen die Universitätsleitung. <sup>3</sup>Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung im Sinne der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt, sind zudem die dort vorgegebenen Modalitäten zu beachten.

(3) Im Rahmen der Abs. 1 und 2 können Aufsichtsarbeiten auch durch häusliche Studienarbeiten, auch solche mit kurzer Bearbeitungsfrist, ersetzt werden.

(4) Die Anträge auf einen Wechsel eines Prüfungsformats sind von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, bei dem zuständigen Prüfungsorgan zu stellen, das über die Anträge entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Die Änderungen eines Prüfungsformats sind spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird eine Prüfung als Präsenzprüfung angekündigt und zeigt sich, dass diese auf Grund der epidemischen Entwicklung nicht als solche durchgeführt werden kann, kann ein Formatwechsel noch bis zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Ist für diese Prüfung bereits eine Anmeldung erfolgt, können Studierende bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten, ohne dass diese als „nicht bestanden“ gewertet wird. <sup>4</sup>Bei einer außergewöhnlichen und nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorhersehbaren Pandemieentwicklung kann ein Prüfungsformatwechsel vom zuständigen Prüfungsorgan abweichend von Satz 2 bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin zugelassen werden. <sup>5</sup>In diesem Fall wird die Prüfungsleistung von Studierenden, die der Prüfung fernbleiben, nicht mit "nicht bestanden" bewertet.

(6) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt entsprechend für Promotionsverfahren, wobei es keines Antrags bedarf und der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss über die geänderten Prüfungsformen entscheidet und diese spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt gibt. <sup>2</sup>Ferner erlässt er oder sie im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen, die ermöglichen, dass einzelne Verfahrensschritte unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange digital erfolgen können. <sup>3</sup>Originale sind nachzureichen.

(7) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt entsprechend für Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Die Entscheidungen werden hier im Benehmen mit dem Fachmentorat von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin getroffen und spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(8) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

### **§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2020 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 befreien. <sup>2</sup>Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.

(2) <sup>1</sup>Universitäre Studienstreit- und Prüfungsfristen, die am Ende des Sommersemesters 2020 ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Bearbeitungsfristen von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten. <sup>3</sup>Das zuständige Prüfungsorgan kann abweichend von den Studien- und Prüfungsordnungen Abgabefristen für diese Arbeiten pauschal oder im Einzelfall verlängern oder eine pauschale Hemmung festlegen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen und eine Bearbeitung wegen der Corona-Pandemie erheblich erschwert ist. <sup>4</sup>Eine erhebliche Erschwerung ist insbesondere im Fall des eingeschränkten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen anzunehmen.

#### **§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge**

<sup>1</sup>Studierende, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 aufnehmen wollen, können in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und -prüfungsordnung aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021 nachgewiesen werden, soweit die nicht rechtzeitige Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen durch Umstände verursacht wurde, die auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen sind. <sup>2</sup>Über die Aufnahme des Masterstudiums vor dem Erwerb eines Studienabschlusses in einem grundständigen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang unter Vorbehalt. <sup>4</sup>Werden die erforderlichen Nachweise nach den Studien- und Prüfungsordnungen in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. <sup>5</sup>Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

#### **§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG**

<sup>1</sup>Im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 kann das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG aufgenommen werden, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. <sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG ist

- a) für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sparteignungsprüfung erst im Sommersemester 2021 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021

und

- b) für die Immatrikulation zum Sommersemester 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Wintersemester 2021/2022 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022.

<sup>3</sup>Voraussetzung für diese bedingte Immatrikulation ist die Vorlage der Anmeldung zum Erwerb der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 stattfinden. <sup>3</sup>Diese Satzung findet keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. <sup>4</sup>Für die Juristische Universitätsprüfung gilt diese Satzung nur insofern, als sie die Durchführung von mündlichen Prüfungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 46 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016) oder Seminarvorträgen und -aussprachen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft vom 1. April 2019) als elektronische mündliche Prüfung (§§ 2 Abs. 3 und 7 BayFEV) ermöglicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. Mai 2020, Az.: IV/5.I-04.10/2020.

Passau, den 6. Mai 2020

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Mai 2020.